

Ausschuß für Kommunalpolitik
41. Sitzung19.04.1989
ni-pr

Zu einem weiteren wichtigen Gesichtspunkt - auch hier taucht wieder der Zusammenhang mit der Freizügigkeitsregelung des EWG-Vertrages auf - wird näher ausgeführt, daß der freie Personenverkehr und die Niederlassungsfreiheit eingegrenzt seien, wenn 4 Millionen Staatsbürger der Mitgliedstaaten, die diese durch den Vertrag eröffneten Möglichkeiten geschaffen hätten, von diesen Möglichkeiten nur um den Preis des Verzichts auf Teile ihres Wahlrechts Gebrauch machen könnten.

Man geht davon aus, daß eine Gleichstellung der EG-Bürger in jedem Staat, in dem sie sich aufhalten, nur erreicht werden könne, wenn möglichst bald auch eine volle Eingliederung in die jeweiligen staatsbürgerlichen Rechte erfolge, ohne daß deshalb die Einbürgerung vollzogen werden müsse. Die Schlußfolgerung der EG dazu lautet, man müsse feststellen, daß der europäische Aufbau indirekt dazu geführt habe, die demokratischen Rechte einiger Bürger der Mitgliedstaaten zu verringern.

Zu den Regelungen im einzelnen!

Die EG legt - es soll sich ja um eine Richtlinie des Rates, also um eine Rahmengesetzgebung, die national umgesetzt werden muß, handeln - keine präzisen Jahresdaten fest, was die Mindestaufenthaltsdauer betrifft. Sie setzt aber in mehrfacher Hinsicht Höchstaufenthaltsfristen fest, bis zu denen das Recht gewährt werden muß. Dabei orientiert sie sich nicht an kalendarischen oder numerischen Zahlen, sondern an der jeweiligen Amtsperiode der Gemeinderäte. Sie sagt also, das aktive Wahlrecht müsse spätestens nach der Dauer einer Wahlperiode gewährt werden, was nicht heißt, daß es nun darauf ankäme, ob die Wahlperiode gerade begonnen hat oder nicht. Dauerte eine Wahlperiode also fünf Jahre, bedeutete dies, daß jemand spätestens nach fünf Jahren Aufenthalt das aktive Wahlrecht zu bekommen hätte.

Ähnliches gilt für das passive Wahlrecht, nur will man hier die Möglichkeit der Beteiligung davon abhängig machen, daß sich jemand während zweier solcher Wahlperioden der kommunalen Vertretungskörperschaften in dem entsprechenden Land aufhält.

Man will die Möglichkeit, etwa ein Bürgermeisteramt oder eine andere Funktion wahrzunehmen, dann einschränken, wenn mit dieser Aufgabe über das Kommunale hinausgehende Aufgaben verbunden sind. Uns betrifft diese Vorgabe nicht, aber in einigen anderen EG-Staaten findet sich eine Regelung, die bei uns für den Oberkreisdirektor gilt, nämlich daß diese Funktion gleichzeitig untere staatliche Verwaltungsbehörde ist. Dann also soll das passive Wahlrecht nicht zur Anwendung gelangen, weil insofern eine saubere Trennung zwischen kommunaler und staatlicher Ebene nicht möglich ist.